

Ausfertigung

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eltmann (BGS-EWS) vom 01. November 2019 (1. Änderungssatzung)

Die Stadt Eltmann erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eltmann vom 01. November 2019 wird wie folgt geändert:

(1) § 9a erhält folgende Fassung:

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_d) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn- bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn- bzw. Dauerdurchfluss

	Nenndurchfluss (Q_n)	Dauerdurchfluss (Q_d)	Grundgebühr
bis	2,5 m ³ /h	4 m ³ /h	48,-- €/Jahr
bis	6 m ³ /h	10 m ³ /h	150,-- €/Jahr
bis	10 m ³ /h	16 m ³ /h	300,-- €/Jahr
über	10 m ³ /h	16 m ³ /h	450,-- €/Jahr

(2) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,70 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum **01. November 2021** in Kraft.

Eltmann, 16. September 2021



Ziegler
1. Bürgermeister

